

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Altenstadt vom 07.01.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein	für die gesamte Nutzungszeit	entspricht je Jahr
a) Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre (Erdbestattung)	396,00 EUR	26,40 EUR
b) Reihengrab für Kinder unter 6 Jahre (Erdbestattung)	297,00 EUR	19,80 EUR
c) Familiengrab (Erdbestattung)	693,00 EUR	46,20 EUR
d) Familiengrab in besonderer Lage (Mittelfeld lt. Friedhofsplan, Erdbestattung)	891,00 EUR	59,40 EUR
e) Urnengrab	297,00 EUR	19,80 EUR
f) Urnengrab in der Urnenanlage mit Stelen	450,00 EUR	30,00 EUR

Für die Grabstätte für "stillgeborene Kinder" werden keine Grabgebühren festgesetzt.

- (2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben oder verlängert, so werden die zum Zeitpunkt des Entstehens gültigen Gebührensätze erhoben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für wahlweise 6 oder 15 Jahre möglich. Zur Berechnung und Erhebung der Grabnutzungsgebühr ist der jeweils gültige Jahresbetrag mit der Anzahl der beantragten Verlängerungsjahre zu multiplizieren. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattung

a) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre	171,60 EUR
b) bei Kindern unter 6 Jahren	99,00 EUR
- (2) Der Kostenanteil für den Friedhofsunterhalt beträgt je Bestattung

a) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre	171,60 EUR
b) bei Kindern unter 6 Jahren	66,00 EUR
- (3) Für das Öffnen und Schließen von Urnen- und Erdgräbern wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben. Diese ergeben sich aus der von der Stadt Schongau gestellten Kostenabrechnung zum Zeitpunkt der Bestattung. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenkalkulation der Stadt Schongau.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen:
1. für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens 100,00 EUR
 2. für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, 100,00 EUR
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- (3) Die Kosten für die in der Urnengrabanlage an den Stelen anzubringenden Bronzetafeln sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Anbringung der Tafel. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Altstadt vom 21.09.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.2015, außer Kraft.

Altstadt, den 21.06.2023

GEMEINDE ALTENSTADT


Kögl
1. Bürgermeister



inkl. 1. Änderung vom 21.06.2023